

Gemeinde Schloßvippach

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schloßvippach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) und der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. S. 3545) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) – i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. September 1998 (GVBl. S. 269) geändert durch 2. Änderungsgesetz vom 4. Februar 1999 (GVBl. S. 109) sowie dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Art. 11 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2001/2002 vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach in seiner Sitzung am 17.01.2002 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Tageseinrichtung für Kinder wird von der Gemeinde Schloßvippach als öffentliche Einrichtungen unterhalten.

Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kindertagesstätten. Kindertagesstätte ist eine Einrichtung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die gemeinsam in altersgemischten Gruppen betreut werden. Die jeweilige Altersstruktur richtet sich nach der Konzeption der Einrichtung und der gültigen Bedarfsplanung.

§ 2 Grundsatz

Durch die Bereitstellung des Platzes in der Tageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis. Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis dauert während der Betriebsruhe der jeweiligen Einrichtung an. Es endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach den §§ 2, 17, und 21 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes.

§ 4 Leitung / Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder

Für die Kindertagesstätte wird von der Gemeinde die Leitung bestellt. Die Leitung trägt die Verantwortung für den täglichen Ablauf in der Tageseinrichtung, nach Maßgabe der Satzung.

§ 5 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, offen, wobei jedes Kind vom Alter von 2 Jahren und 6 Monaten bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat.

(2) Die Bereitstellung von Plätzen für Kinder im Alter von 1 – 2,6 erfolgt entsprechend dem Platzangebot. Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, werden im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt aufgenommen.

(3) Übersteigt die Nachfrage nach Plätzen das bestehende Betreuungsangebot für 1 – 2;6 jährige Kinder, erfolgt die Aufnahme, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist.

- a) Berufstätigkeit oder Ausbildung des Erziehungsberechtigten bei Alleinerziehenden
- b) Im Übrigen erfolgt die Bereitstellung nach der Reihenfolge des Einganges des Antrages

(4) Sofern in der Kindereinrichtung auf besonderen Antrag ein Kind aufgenommen wird, das in einem anderen Ort seinen Wohnsitz hat, müssen beide Gemeinden damit einverstanden sein. Zur Finanzierung der nicht durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse gedeckten Kosten bedarf es einer besonderen Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden.

(5) Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.

(6) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(7) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 6 Betreuungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen ist in der Regel werktags von 6.15 Uhr bis 17.15 Uhr. In der Einrichtung erfolgt die Halbtagsbetreuung (maximal 6 Stunden) grundsätzlich am Vormittag zwischen 6.15 Uhr und 12.00 Uhr oder am Nachmittag zwischen 11.30 Uhr und 17.15 Uhr.

(2) Die tägliche Aufenthaltsdauer der Kinder in der Einrichtung soll nicht mehr als 10 Stunden betragen.

(3) Die Einrichtung bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

(4) Bekanntgaben erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ und durch Aushang in der Kindertageseinrichtung.

§ 7 Aufnahme

(1) Jedes Kind muß unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeinde bzw. bei der Leitung der Tageseinrichtung.

Die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte trifft die Leitung der Einrichtung, nach Antragstellung des / der Erziehungsberechtigten.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an. Gleichzeitig werden die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz vom 25. Juli 2000 über die gesundheitlichen Anforderungen und die Mitwirkungspflichten durch das Merkblatt belehrt.

§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

(2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der

Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Chronische Krankheiten der Kinder sind der Leitung im Aufnahmegespräch mitzuteilen.

(4) Das beabsichtigte zeitweilige und vollständige Nichtbenutzen der Tageseinrichtung ist unverzüglich der Leitung mitzuteilen.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einschließlich die der Gebührensatzung einzuhalten.

(6) Bei Wiederaufnahme nach einer Erkrankung darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

§ 9 Pflichten der Kindertageseinrichtung

Die Erzieherinnen geben den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Terminabsprache die Gelegenheit Aussprachen zu führen.

§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

(1) Die Bildung des Beirates (Elternvertreter), seine Aufgaben, Befugnisse und Rechte ergeben sich aus §§ 6 ff. KitaG.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, an Entscheidungen der Kindertagesstätte über den Beirat mitzuwirken. In der Einrichtung wird ein Beirat gebildet.

§ 11 Versicherung

(1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13 Verpflegung

In der Kindertagesstätte wird eine altersentsprechende, gesunde, vitamin- und abwechslungsreiche Kost angeboten. Die Kinder erhalten eine warme Mittagsmahlzeit und Getränke.

§ 14 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats für den folgenden Monat bei der Leitung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat nach Anhörung des Beirates. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.

(3) Werden die Gebühren 3. mal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 15 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten, des Kindes, (Geburtsdaten aller Kinder), Arbeitsstelle sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG), Thür.

Datenschutzgesetz (Thür-DSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 16 Gesundheitsvorsorge

(1) Erkrankte Kinder dürfen durch die Erziehungsberechtigten nicht in die Kindertagesstätte gebracht oder geschickt werden.

(2) Die Erzieherin hat das Recht, bei offenkundigen Erkrankungen die Entgegennahme des Kindes zum Besuch der Einrichtung zu verweigern bzw. die sofortige Abholung des Kindes zu verlangen.

(3) Nach Verdacht auf eine Erkrankung oder nach einer Krankheit kann nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung das Kind in die Kindertagesstätte wieder aufgenommen werden.

(4) Medikamente werden in der Kindertagesstätte verabreicht, wenn eine schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes sowie eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorgelegt wird.

§ 17 Hausrecht (Hausordnung)

(1) Das Hausrecht übt in der Kindertagesstätte die Leitung oder die von ihr Beauftragte aus.

(2) Durch die Leitung der Einrichtung wird eine Hausordnung erarbeitet. Der Beirat wird zum Entwurf der Hausordnung gehört.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.1995 und die 1. Änderung vom 18.12.2000 außer Kraft.

Schloßvippach, den 15.01.2003

Roland Wellhöfer
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ Nr. 1 / 2003 vom 23. Januar 2003 öffentlich bekanntgemacht.